

Dogma von den zwei Schwertern würde geradezu die Legimität aller Throne insofern bedrohen, als nur der für legitim gelten würde, welcher die römische Sanction für sich hätte. Ich bitte, meine Herren, zu bemerken, zu welchen Consequenzen diese Theorien führen würden. Ich bin also der Meinung, daß der Staat zwar nicht irgend einen Gläubigen, welcher Confession er auch angehören möge, zu Etwas zwingen dürfe, was wider sein Dogma ist, z. B. den Quäker zu einem Eide, sondern der Staat müsse negativ verfahren, und diese Gewährung gleichen Rechtes ist es, von welcher meine ganze Petition ausgeht. Einen Rechtszustand, den will ich haben. Hinsichtlich nun der Anwendung dessen, was ich im Allgemeinen im Verhältnisse des Dogma zur Gesetzgebung und zum Staate mir zu bemerken erlaubt habe, sei mir vergönnt, noch wenige Worte beizufügen über den ersten Punkt, in Hinsicht der gemischten Ehen. Daß die katholische Geistlichkeit das Aufgebot oder die Trauung bei gemischten Ehen verweigert, das ist eine Art passiven Widerstandes, gegen den ich Nichts haben kann, dessen Wirkungen auch bereits durch §. 4 des Gesetzes von 1836 neutralisirt sind, indem die Trauung dann vom evangelischen Geistlichen geschieht; aber die Absolutionsverweigerung hat meines Erachtens weit mehr zu bedeuten, insofern sie ein Zwangsmittel sein soll, den Verlobten, oder auch den Eheleuten das Versprechen der katholischen Kindererziehung in gemischten Ehen abzunöthigen. Und daß darüber die verehrte Deputation hinweggegangen ist, finde ich nicht gehörig motivirt. Nämlich die Absolutionsverweigerung als Zwangsmittel, ein Versprechen zu erzielen, scheint mir durchaus mit den Voraussetzungen des geistlichen Amtes überhaupt, mit der Religion selbst und mit der Bestimmung des Amtes unvereinbar zu sein. Es scheint mir unvereinbar zu sein mit den Voraussetzungen, die bei der Absolution zur Grundlage dienen. Die Absolution kann doch nur auf wirklich begangene Sünden sich beziehen. Nun liegt aber in der Regel bei Verlobten gemischter Confession kein Factum vor. Die Verweigerung gründet sich also eigentlich auf ein gravamen de futuro und insofern wird der Begriff der Absolution durch eine derartige Verweigerung derselben vollkommen aufgehoben. Zweitens scheint mir eine solche Verweigerung nicht verträglich zu sein mit der Bestimmung des geistlichen Amtes. Denn das Amt der Schlüssel ist den christlichen Geistlichen gegeben zur Beförderung der öffentlichen Sittlichkeit in der Kirche. Bei Verlobten aber wird ja die Absolution verweigert, um den, dem sie widerfährt, geneigt zu machen zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Staats, sie wird also eigentlich das Mittel, die Unsittlichkeit zu befördern. Drittens aber scheint sie sich mit der Religion selbst gar nicht zu vertragen. Wird nämlich die Absolution ertheilt für den Fall, daß der Reichtende jenes Versprechen ablege, dann wird offen factisch damit der Satz ausgesprochen, es gibt für die Sünde ein Aequivalent, die Sünde ist nicht absolut verwerflich, sondern nur relativ, sie wird gleichsam zur Waare, indem man, wenn man nur etwas Anderes an die Stelle setzt, dennoch Absolution erhalten kann. Des veranlaßt mich denn zu dem Vorschlage, es wolle die geehrte hohe Kammer einem Antrage ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken, welcher

also lautet: „Die hohe Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung einen Antrag dahin stellen; a) daß allen Verlobten verschiedener Confession zur Pflicht gemacht werde, vor Bestellung des Aufgebotes eine Uebereinkunft mit einander über die religiöse Erziehung der Kinder zu treffen, dieselbe vor Gericht anzuzeigen, und sich darüber ein gerichtliches Zeugniß ausstellen zu lassen; b) daß die Geistlichen beider Confessionen angewiesen werden, ohne ein solches gerichtliches Zeugniß kein Aufgebot von Verlobten gemischter Confession anzunehmen und zu veranstalten; c) daß auch keine nachfolgende Abänderung solcher Verträge anders für gültig anerkannt werde, als wenn sie vor Gericht von den betreffenden Ehegatten zu Protokoll angezeigt und motivirt worden ist.“ Der Antrag ist seinem wesentlichen Inhalte nach schon von dem gegenwärtigen Herrn Präsidenten der zweiten hohen Kammer im Jahre 1834, wo ich nicht irre, bei der Berathung über das neue Gesetz von 1836 gestellt worden. Würde man sich entschließen können, auf eine solche Bestimmung einzugehen, so würde den Geistlichen beider Confessionen vor der Trauung die Gelegenheit benommen, hier irgend einen Einfluß zu äußern, und es würde durch die Deffentlichkeit, mit welcher das ganze Geschäft der Erklärung vor Gericht verhandelt wird, jedenfalls den heimlichen Einflüssen so viel als es nur irgend geschehen kann, vorgebeugt werden können. Ich muß der hohen Kammer überlassen, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage zuvörderst: ob sie denselben unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Starke: Ich habe ebenfalls um das Wort gebeten.

Prinz Johann: Ich hatte schon früher ums Wort gebeten, indeß weiß ich nicht, ob es noch Zeit sein wird, Etwas zu sagen. Nämlich ich wollte im Allgemeinen Etwas erwähnen, und dann insbesondere Etwas über den ersten Punkt.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nur den Antrag erst zur Unterstützung bringen wollen. — Es haben sich zum Sprechen gemeldet Se. Königl. Hoheit, Herr Decan Kutschank und Herr Bürgermeister Starke.

Bürgermeister Hübler: Sollte es noch möglich sein, bei der vorgeschrittenen Zeit die Debatte fortzusetzen? Mehrere Redner sind noch angemeldet, daher glaube ich kaum, daß heute noch zum Schluß der Discussion zu gelangen sein möchte. Uebrigens beginnen um 5 Uhr Deputationsberathungen, die den Schluß der gegenwärtigen Sitzung ebenfalls wünschenswerth machen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist allerdings ein so wichtiger Gegenstand, daß ich fürchten muß, wir können nicht eher zum Schluß kommen, als bis über Punkt I abgestimmt ist, wenn wir weiter gegangen sind. Ich hatte schon Tagesordnungen ge-